

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Radolfzell

Der Jugendgemeinderat Radolfzell hat sich aufgrund des § 15 der Satzung über den Jugendgemeinderat in der derzeit geltenden Fassung selbst die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Zusammensetzung, Ämter

- (1) Nach einer Wahl, wählt der Jugendgemeinderat spätestens in seiner dritten Sitzung:
- einen Vorsitzenden, der automatisch Sitzungsvertreter im KKP ist
 - mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - einen Sitzungsvertreter für den Gemeinderat
 - einen stellvertretenden Sitzungsvertreter
 - einen Sitzungsvertreter für die Sitzungen des Jugend und Sozialausschusses
 - sowie dessen Stellvertreter
- (2) Der Jugendgemeinderat kann für seine Arbeit themen- oder projektorientierte Arbeitskreise einrichten, zu welchen auch jugendliche Nicht-Mitglieder eingeladen werden können.
- 3) Als Sitzungsvertreter für den Gemeinderat oder einen seiner Ausschüsse kann im Einzelfall ein anderes Mitglied des Jugendgemeinderates als der ständige Sitzungsvertreter bestimmt werden.

§ 2 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende beruft den Jugendgemeinderat schriftlich mit angemessener Frist ein, legt die Tagesordnungspunkte fest und leitet die Sitzungen.
- (2) ¹Er ist primärer Ansprechpartner für die Stadt und für Anliegen, die von außen an den Jugendgemeinderat herangetragen werden. ²Der Vorsitzende hat nach außen keine Entscheidungskompetenz, die über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendgemeinderates hinausgeht. ³Er repräsentiert den Jugendgemeinderat.
- (3) Er handhabt bei den Sitzungen die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 3 Geschäftsverlauf

¹Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. ²Über einen Antrag zur Tagesordnung eines Mitglieds des Jugendgemeinderates hat der Vorsitzende eine Abstimmung herbeizuführen. Hierzu ist Beschlussfähigkeit erforderlich.

§ 4 Unentschuldigtes Fehlen

Fehlt ein Mitglied des Jugendgemeinderates unentschuldigt (d.h. ohne vorherige ausreichende Entschuldigung) zum wiederholten Mal, verfährt der Jugendgemeinderat nach § 3 der Satzung über den Jugendgemeinderat.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Die Jugendgemeinderäte beanspruchen eine Entschädigung pro Sitzung in Höhe von jeweils 10,00 €.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

¹Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit. ²Der Änderungsantrag muss bereits in der Einladung allen Mitgliedern des Jugendgemeinderates bekannt gegeben worden sein.

Radolfzell, den 14.10.2009

gez. David Braun
Vorsitzender des Jugendgemeinderats